



Steigerung der Attraktivität der Ausbildung zu kirchlichen Berufen durch finanzielle Anreize, Teilrevision des Stipendienreglements und des Personalreglements für die Pfarrrschaft; Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode nimmt Kenntnis von den Bestrebungen des Synodalrats, durch finanzielle Vergünstigungen und Unterstützungen den Weg in kirchliche Berufe insbesondere dem Pfarramt attraktiver zu gestalten.
2. Sie genehmigt die Teilrevision (blaue Markierung) des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) gemäss beiliegender Synopse.
3. Sie genehmigt die Teilrevision des Personalreglements für die Pfarrrschaft gemäss beiliegender Synopse und setzt diese auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Eines der Probleme der Landeskirchen – grösser als der Mitgliederschwund – wird in den kommenden Jahren der fehlende Nachwuchs in den kirchlichen Berufen und namentlich im Pfarramt sein. Die Beispiele von römisch-katholischer und christkatholischer Kirche zeigen, der fehlende Priesternachwuchs bedeutet einen einschneidenden Verlust an seelsorglicher und gottesdienstlicher «Versorgung» der Gemeinden und betrifft damit das kirchliche Leben in seinem Kern. Der Druck auf die Kirchenleitung aufgrund fehlender Bewerbungen auf vakante Pfarrstellen ist auch in unserer Kirche bereits enorm, was sich u.a. in einem Schwerpunkt der aktuellen Legislaturplanung des Synodalrates niedergeschlagen hat. Alternative Konzepte gemeindlichen Lebens wie interprofessionelle Teams oder vermehrter Einsatz von Freiwilligen stecken noch in den Anfängen; ob sie sich realisieren lassen, ist völlig offen, und es ist klar, dass auch diese Konzepte nicht ohne die zentrale Rolle des Pfarramtes denkbar sind.

Sowohl die Synode als auch der Synodalrat haben die Nachwuchsproblematik in den vergangenen Jahren sehr ernst genommen, einschlägige Beispiele sind das Ausbildungsprogramm für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA), die Werbekommission Theologiestudium (WEKOT) oder die kirchlich-theologische Schule (KTS). Der demographisch bedingte Mangel an Personen im Pfarramt hat sich damit bisher höchstens abdämpfen lassen. Alle drei genannten Beispiele machen klar, dass die Nachwuchsförderung nicht billig ist. Die thematischen Anliegen im vorliegenden Geschäft sind allesamt unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass sich die Studierendenschaft – nicht zuletzt aufgrund

von Quereinsteigerprogrammen wie ITHAKA – in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Der Gymnasiast, der alleinstehend sein Studium beginnt und mit 26 ordiniert wird, ist längst nicht mehr der Regelfall. Entsprechend ist die Anpassung der Förderinstrumente eine unumgängliche Aufgabe für die Landeskirche. Eine Kostenübernahme würde dem allgemeinen Bemühen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entsprechen, auch durch finanzielle Vergünstigungen und Unterstützungen den Weg ins Pfarramt attraktiver zu gestalten und damit einen Beitrag zur Nachwuchsförderung bei Pfarrpersonen zu leisten.

Da im Konkordat keine vergleichbaren finanziellen Verpflichtungen bestehen, ist der Synodalrat der Auffassung, dass den Studierenden bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn keine entsprechenden Ausgaben anfallen sollten.

Mit der Teilrevision (blaue Markierung) des Stipendienreglements sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Synodalrat anschliessend auf Verordnungsstufe entsprechende finanzielle Entlastungsmassnahmen vorsehen kann, um dem Mangel an Personen im Pfarramt entgegenzuwirken. Die neu vorgesehenen Bestimmungen im Stipendienreglement sollen dem Synodalrat aber auch die Möglichkeit eröffnen, für andere kirchliche Berufe, beispielsweise Katechet:in und Sozialdiakon:in, Entlastungsmassnahmen vorzusehen.

Nachfolgend werden die vorgesehenen Entlastungen aufgelistet. Das Total der jährlichen Kosten ist abhängig von der künftigen Entwicklung der Studierenden. In den letzten fünf Jahren absolvierten durchschnittlich knapp neun Personen pro Jahr das Vikariat.

1. Gebühren Lernvikariat

Die Gebühren für das Staatsexamen finden sich in Art. 48 der kantonalen Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen vom 24. April 2019 (TPPKV; BSG 414.110) und die Studiengebühr in Art. 39 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Universität vom 12. September 2012 (UniV; BSG 436.111.1). Sie basieren auf staatlicher Gesetzgebung und entziehen sich der Kompetenz sowohl der Landeskirchen als auch der Theologischen Fakultät. Um diese Kostenlast zu senken, wurde bereits früher mit dem Kanton und der Universität das Gespräch gesucht. Allerdings sahen beide Institutionen wegen der Gleichbehandlung in Bezug auf andere Staatsexamina und andere Studienrichtungen keine Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung.

Nach erfolgter Teilrevision des Stipendienreglements beabsichtigt der Synodalrat auf Empfehlung der KOPTA-Leitung und des Ausbildungsrats die Übernahme dieser Kosten. Zudem hat er vor, die Anmeldegebühr von CHF 200 in der Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002 (KES 51.310) zu streichen:

Gebühr	Dauer Lernvikariat in Monaten		
	14	18	26
1.1. Anmeldegebühr Lernvikariat	200	200	200
1.2. Studiengebühr (CHF 750 / Semester)	1'500	2'250	3'000
1.3. Prüfungsgebühren Staatsexamen	1'400	1'400	1'400
Total Aufwand pro Vikariat	3'100	3'850	4'600

Gemäss Art. 11 Lernvikariatsverordnung dauert das ordentliche Lernvikariat 14 Monate. Es besteht die Möglichkeit, das Vikariat in 18 Monaten oder 26 Monaten zu absolvieren. Bei einem 18 Monate dauernden Vikariat bleiben die Lernvikarinnen und Lernvikare drei (statt zwei) Semester immatrikuliert, bei 26 Monaten sogar vier; entsprechend erhöhen sich dort

die Kosten. Vikariate von 26 Monaten werden kaum je nachgefragt, Vikariate von 18 Monaten dagegen sind aufgrund ihrer Familienfreundlichkeit recht beliebt.

2. Praktikumsentschädigung, ausserordentliches Kirchenpraktikum

Die Praktikumsentschädigung ist in Art. 5 der Verordnung über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt vom 12. Januar 2012 (KES 41.060) geregelt und wird vom Synodalverband über das Budget der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung der theologischen Fakultät der Universität Bern (KOPTA) finanziert. Die Entschädigung beträgt aktuell CHF 400 (Praktikumsentschädigung) bzw. CHF 500 (ausserordentliches Kirchenpraktikum). Der Synodalrat beabsichtigt auf Empfehlung der KOPTA-Leitung und des Ausbildungsrats die Entschädigung den erhöhten Lebenshaltungskosten und den veränderten Lebensgewohnheiten unserer Gesellschaft anzupassen und sie auf CHF 4'000 zu erhöhen.

3. ITHAKA-Praxiswochen

Für die ITHAKA-Praxiswochen erhalten die Studierenden analog der erwähnten Regelung zum Taschengeld und den Fahrspesen für Praktikantinnen und Praktikanten einen Pauschalbetrag. Dieser beträgt für die fünf ITHAKA-Praxiswochen zurzeit Total CHF 150. Dies entspricht CHF 30 pro Woche. Der Synodalrat beabsichtigt auf Empfehlung der KOPTA-Leitung und des Ausbildungsrats die Entschädigung den erhöhten Lebenshaltungskosten und den veränderten Lebensgewohnheiten unserer Gesellschaft anzupassen und den pauschalen Auslagenersatz auf CHF 1'000 (CHF 200 pro Woche) zu erhöhen.

4. Gebühren bei Aufnahme auswärtiger Pfarrpersonen in den bernischen Kirchendienst

Für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst werden von Pfarrpersonen aus dem Ausland oder anderen Kantonalkirchen Gebühren erhoben (vgl. Art. 48 Bst. c der kantonalen Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen vom 24. April 2019 (TPPkV; BSG 414.110)):

Gebühr	CHF
Beurteilung der Gleichwertigkeit auswärtiger Ausbildungen und Abschlüsse für die Anstellung in der Landeskirche sowie für die nötigen Prüfungen, je nach Aufwand	200-600
Weitere Prüfung, sofern bezüglich der ersten Prüfung Vorbehalte bestehen	150

Der Kanton Bern, dem die Prüfungskommission untersteht, budgetiert jeweils 15 Aufnahmegesuche pro Jahr; zuletzt waren es nie mehr als zehn. D.h. es muss zurzeit mit zusätzlichen Kosten von max. CHF 2'000 respektive für ein bis zwei weitere Prüfungen von rund CHF 2'400 ausgegangen werden.

5. Vikariatslohn

Theologie-Studierende haben angeregt, die Höhe des Vikariatslohns zu überprüfen. Sie begründen dies damit, dass der Vikariatslohn nicht mehr den sich in den letzten Jahren veränderten Lebensrealitäten gerecht werde und daher entsprechend erhöht werden sollte. Für einen grossen Teil der Theologie-Studierenden handle es sich um eine Zweitausbildung. Gleichzeitig engagierten sich viele in der Betreuung ihrer Kinder oder ihrer betagten Eltern. Daher müssten zahlreiche Studierende arbeiten, um das Studium finanzieren zu können.

Die Entschädigung richtet sich nach Art. 69 Abs. 1 und 2 des Personalreglements für die Pfarrrschaft vom 29. Mai 2018 (PRP; KES 41.010). Demnach richtet sich der Anspruch nach dem Beschäftigungsrad. Gestützt auf Art. 11 der Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002 (KES 51.310) dauert das Lernvikariat grundsätzlich 14 Monate. Das vierzehnmönatige Lernvikariat erfolgt vollzeitlich (100 %). Davon sind 60 % entschädigte praktische Ausbildung in der Kirchgemeinde, 40 % gelten als theoretische Ausbildung. Die Berechnung des Vikariatslohns erfolgt auf Basis des Grundgehalts der Gehaltsklasse 18 und entsprechend dem Anteil praktischer Ausbildung in der Kirchgemeinde von 60 %. Gemäss Lernvikariatsverordnung sind zudem Teilzeitvikariate von 18 Monaten und 26 Monaten Dauer möglich.

Im Jahr 2024 beträgt der Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn des Grundgehalts der Gehaltsklasse 18 für eine Vollzeitbeschäftigung CHF 81'259.10. Die Theologie-Studierenden schlagen vor, dass das Vikariat von 14 Monaten künftig im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung entschädigt wird. Die Vikariate werden entsprechend dem Anteil der praktischen Ausbildung zurzeit wie folgt entschädigt:

Dauer Vikariat in Monaten	Davon praktische Ausbildung in % pro Monat	Bruttolohn in CHF pro Monat (inkl. 13. Monatslohn)	Total Bruttolohn ganze Ausbildungsdauer (inkl. 13. Monatslohn)
14	60 %	4'062.95	56'881.30
18	48 %	3'250.35	58'506.30
26	30 %	2'031.50	52'819.00

Der Synodalrat hat das Anliegen der Studierenden geprüft und kann deren Beweggründe grundsätzlich nachvollziehen. Er beantragt daher der Synode dem Anliegen teilweise entgegenzukommen, indem die Entschädigung auf Basis des Vikariats von 14 Monaten um 20 %, d.h. von 60 % auf 80 % angehoben wird. Dazu muss das Personalreglement für die Pfarrrschaft entsprechend angepasst werden (vgl. die beigelegte Synopse).

Dauer Vikariat in Monaten	Davon als praktische Ausbildung in % pro Monat angerechnet	Bruttolohn in CHF pro Monat (inkl. 13. Monatslohn)	Total Bruttolohn ganze Ausbildungsdauer (inkl. 13. Monatslohn)
14	80 %	5'417.30	75'842.20
18	64 %	4'333.80	78'008.40
26	40 %	2'708.65	70'424.90

Im Vergleich zur kantonalen Einreihung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Masterabschluss liegt die Entschädigung für die Vikariate mit dieser Lösung immerhin rund 30 % höher.

Finanzielle Auswirkungen für die Lernvikarinnen und Lernvikare sowie für die Arbeitgeberin:

Dauer Vikariat in Monaten	Total Bruttolohn ganze Ausbildungsdauer (inkl. 13. Monatslohn) bisher	Total Bruttolohn ganze Ausbildungsdauer (inkl. 13. Monatslohn) neu	Erhöhung Vikariatslohn	Mehrkosten pro Vikariat für Arbeitgeberin (inkl. Arbeitgeberkosten) ca.
14	56'881.30	75'842.20	18'960.90	23'700
18	58'506.30	78'008.40	19'502.10	24'378
26	52'819.00	70'424.90	17'605.90	22'007

Die Erhöhung soll für alle Lernvikarinnen und Lernvikare gelten. Sie ist daher ohne administrativen Mehraufwand umsetzbar und stellt die Gleichbehandlung der Lernvikarinnen und Lernvikare betreffend finanzielle Entschädigung sicher. Sollte die Entschädigung aufgrund besonderer Lebensumstände nicht ausreichen, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausbildungsbeiträge gemäss Stipendienreglement zu stellen.

Der Synodalrat

Beilagen

Synopse «Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen» (KES 58.010)

Synopse «Personalreglement für die Pfarrschaft (PRP)» (KES 41.010)